

EMR 4



28/11/05

**VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES LANDES BERLIN**

**Im Namen des Volkes
Beschluss**

Geschäftsnummer:

VerfGH 104/05

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

1. des Herrn Georg **P i e n t k a**,
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,
2. der **Hotel garni Pientka GmbH i. L.**,
vertreten durch den Liquidator,
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

g e g e n

den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg
vom 3. August 2005 – OVG 11 N 1.05 –

hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin durch den Präsidenten
Prof. Dr. Sodan, die Vizepräsidentin Diwell und die Richterinnen und Richter
Bellinger, Dr. Groth, Knuth, Libera, Dr. Mahlo, Dr. Stresemann und Zünkler

am 22. November 2005 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde wenden sich die Beschwerdeführer gegen einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, mit dem ihr Antrag auf Prozesskostenhilfe für den Berufungszulassungsantrag gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 19. März 2004 abgelehnt wurde.

Mit Schreiben des Verfassungsgerichtshofs vom 5. September 2005 sind die Beschwerdeführer auf Bedenken gegen die Zulässigkeit ihrer Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden. Aus den ihnen mitgeteilten Gründen ist diese zu verwerfen. Das Schreiben des Beschwerdeführers zu 1. vom 9. September 2005 gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung. Einer weiteren Begründung bedarf der Beschluss gemäß § 23 Satz 2 VerfGHG nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 33, 34 VerfGHG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Prof. Dr. Sodan

Diwell

Bellinger

Dr. Groth

Knuth

Libera

Dr. Mahlo

Dr. Stresemann

Zünkler